

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rudy (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Explosion der Mietnebenkosten in Thüringen: Campingplätze als Ersatzwohnungen

Aufgrund der Explosion der Mietnebenkosten können immer weniger Menschen ihre Miete bezahlen. Meiner Ansicht nach, tritt die Bundesregierung dieser Entwicklung nur unzureichend entgegen. Als angeblicher Verantwortlicher für den Anstieg der Energiepreise wird Russland genannt. Einige Bürger versuchen daher, Campingplätze in Thüringen für sich als kostengünstigere Ausweichwohnungen zu nutzen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3614** vom 15. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. September 2022 beantwortet:

1. Welchen Anteil hat die Landesregierung, als oberste Fachaufsichtsbehörde, an der Entwicklung, dass sich die Anzahl der Campingstellplätze in Thüringen von 10.551 im Jahre 2019 auf 4.512 ein Jahr später entgegen dem Bundestrend mehr als halbiert hat?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Thema der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung lediglich die Fachaufsicht über die Bauaufsichtsbehörden und über die Meldebehörden. In dieser Funktion hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft keinen Einfluss auf bauaufsichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder dem Betrieb von Campingplätzen genommen. Gleiches gilt für das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hinsichtlich der Anmeldung von Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Campingplätzen übernachten (§ 29 Abs. 4 Bundesmeldegesetz - BMG).

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der Wohnungsanmeldungen in Wohnmobilen nach § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) seit Wahl der neuen Bundesregierung am 10. Dezember 2021 prozentual und in absoluten Zahlen entwickelt?
3. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der Wohnungsanmeldungen in Wohnmobilen nach § 29 BMG seit der Internationalisierung des Ukraine-Konflikts am 24. Februar 2022 prozentual und in absoluten Zahlen entwickelt?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Anzahl der Wohnungsanmeldungen in Wohnmobilen nach § 29 BMG ist der Landesregierung nicht bekannt, da solche Anmeldungen - mangels gesetzlicher Verpflichtung - statistisch nicht gesondert erfasst werden.

4. Plant die Landesregierung eine Reglementierung der Anmeldungen in Wohnmobilen durch die Thüringer Meldeverordnung?

Antwort:

Nein; eine Reglementierung der Anmeldungen in Wohnmobilen durch die Thüringer Meldeverordnung wäre rechtlich auch gar nicht möglich. Nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz (GG) unterliegt das Meldewesen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Länder haben in diesem Fall eine Regelungsbefugnis nur, wenn und soweit sie hierzu durch ein Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt sind (Artikel 71 GG). Die Regelungsbefugnisse der Länder im Bereich des Meldewesens sind in § 55 BMG aufgeführt. Eine Befugnis zur Reglementierung der Anmeldungen in Wohnmobilen ist darin nicht enthalten.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär